



Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)

Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

Inhaltsverzeichnis

Änderung der Abfallrahmenrichtlinie

2

01 | Überblick: Änderung der Abfallrahmenrichtlinie

02 | Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung

03 | Weitere Neuerungen und Situation in Deutschland

04 | Ihre Kontakte



01 | Überblick: Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)

3

Die Novelle der AbfRRL vom 16.10.2025 führt die erweiterte Herstellerverantwortung ein, die insb. Herstellern, Importeuren und Vertreibern bestimmter Textilien die Kosten der Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und Verwertung von Alttextilien bzw. Textilabfall auferlegt.



Zentrale Neuerung: Die erweiterte Herstellerverantwortung

Was ist die erweiterte Herstellerverantwortung?

- Die Novelle verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung eines Systems, das Textilhersteller zur Übernahme der Kosten für die Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfall verpflichtet (sog. erweiterte Herstellerverantwortung).

Was fällt unter die Definition von „Abfall“ nach der AbfRRL?

- Textilien gelten als Abfall, wenn sich die Besitzerin oder der Besitzer ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (vgl. Art. 3 Nr. 1 AbfRRL), d.h., wenn die Textilien entsorgt werden.
- Textilien gelten mangels Entledigung nicht als Abfall, wenn sie gezielt zur Wiederverwendung weitergegeben werden, also etwa verschenkt, verkauft oder gespendet werden.



Ziele der Novelle

Die Entwicklung langlebiger, reparierbarer und recyclingfähiger Textilprodukte soll gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Transformation hin zu einer zirkulären Textilwirtschaft geleistet werden. Hierfür geht Folgendes mit der erweiterten Herstellerverantwortung einher:

- Investitionen in getrennte Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen
- Förderung von Forschung und Entwicklung innovativer Sortier- und Recyclingtechnologien und -verfahren
- Härteres Vorgehen gegen illegale Ausfuhren von Textilabfällen



Umsetzungsfrist

16. Oktober 2025
Inkrafttreten der
AbfRRL-Novelle

Bis Juni 2027
Richtlinie von
Mitgliedstaaten
umzusetzen (ohne
erweiterte Hersteller-
verantwortung)

Bis April 2028
Erweiterte
Herstellerverant-
wortung von
Mitgliedstaaten
umzusetzen



02 | Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung

4

Nachstehend geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über den persönlichen und materiellen Anwendungsbereich der Regelung sowie über die zu tragenden Kosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Betroffene Unternehmen

Textilhersteller, -importeure und -vertreiber gemäß Art. 3 Abs. 4b AbfRRL, die...

1) in der EU niedergelassen sind und im eigenen EU-Land betroffene Textilien:

unter eigenem Namen/eigener Marke herstellen oder herstellen lassen und erstmals bereitstellen, oder

unter eigenem Namen/eigener Marke weiterverkaufen, die von anderen Herstellern hergestellt wurden, oder

aus einem anderen EU-Staat oder Drittland erstmals gewerbsmäßig bereitstellen.

2) in der EU oder einem Drittland niedergelassen sind und in einem anderem EU-Land betroffene Textilien:

über Fernkommunikationsmittel direkt an (private oder andere) Endverbraucher verkaufen.

Betroffene Textilien

Textilwaren, Textilerzeugnisse und Schuhe nach Anhang IVc, insb.:



Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, Gestricken, (Kunst-)Leder



Decken, Bett- und Tischwäsche, Hand- und Küchentücher



Gardinen, Vorhänge und andere Waren zur Innenausstattung



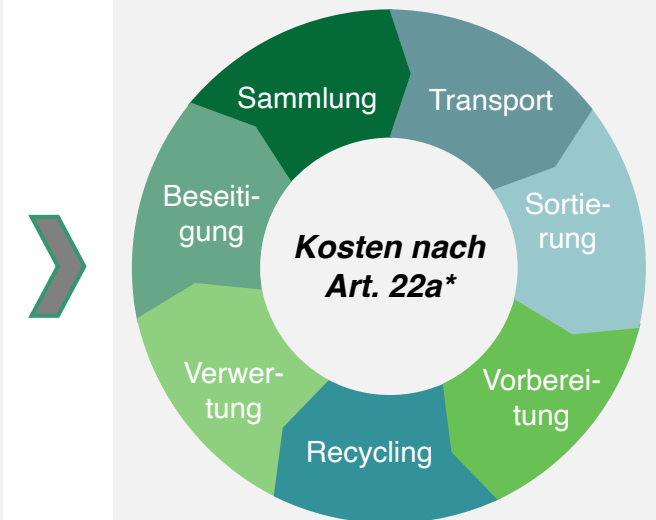
Hüte und Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt



Schuhe mit Sohlen und Oberteile aus Kautschuk oder Kunststoff; Schuhe mit Sohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder (Kunst-)Leder und Oberteil aus Spinnstoffen.

Zu tragende Kosten

Kosten im Zusammenhang mit Alttextilien sind zu tragen für:



* Dazu gehören auch Kosten für Textilabfälle bei Sammelstellen sowie für Informationsmaßnahmen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung. Zudem erfolgt eine Beteiligung an den Kosten für die behördliche Datenerhebung und Berichterstattung sowie an der Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung von Sortier- und Recyclingverfahren.

03 | Weitere Neuerungen und Situation in Deutschland

5

Neben der erweiterten Herstellerverantwortung ist ein zentraler Bestandteil der Novelle die Einführung eines Herstellerregisters. Zudem greift ab Juli 2026 ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien gemäß der Ökodesign-Verordnung (ESPR) für bestimmte Textilerzeugnisse.



Einführung eines Herstellerregisters

- Jeder EU-Mitgliedstaat muss ein eigenes Herstellerregister einführen (Art. 22b). Vor erstmaliger Bereitstellung eines betroffenen Erzeugnisses in einem EU-Staat ist die Registrierung im Herstellerregister des jeweiligen Landes durchzuführen
- Registrierung erfordert folgende Angaben: Name, Handels-/Markenname, Kontaktdaten, HR-Nummer, Steuer-ID, KN-Codes der Textilerzeugnisse und Angaben zur angeschlossenen Organisation
- Registrierung durch den Hersteller selbst oder eine beauftragte Organisation



Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien

- Für unverkaufte Bekleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (Verbraucherprodukte) greift ab 19.07.2026 auf Grundlage der ESPR ein Vernichtungsverbot
- Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte nach Anhang VII der ESPR (Art. 25 Abs. 1 UAbs. 1 ESPR), darunter Kleidung und Bekleidungszubehör aus (Kunst-)Leder, Gewirken oder Gestricken, Hüte und andere Kopfbedeckungen sowie Schuhe
- Kleinst- und Kleinunternehmen vorerst ausgenommen, für mittlere Unternehmen gilt Verbot erst ab 19.07.2030 (Art. 25 Abs. 1 UAbs. 2, 3 ESPR)



Situation in Deutschland

- Bislang keine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien im deutschen Rechtssystem. Derzeit unklar, wie genau Umsetzung erfolgen wird.
- Denkbar ist eine Umsetzung in nationales Recht durch Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Vorzugswürdiger wäre allerdings Schaffung einer Art „Textilgesetz“
- Dies würde bisherigem gesetzgeberischen Ansatz entsprechen, bei dem spezifische Produktgruppen jeweils durch separate Gesetze reguliert werden, siehe Batteriegesetz (BattG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder Verpackungsgesetz (VerpackG)

04 | Ihre Kontakte

6

Melden Sie sich bei Fragen gerne jederzeit bei uns!

Deloitte



Dr. Nima Ghassemi-Tabar
Partner
ESG Governance & Compliance
Frankfurt, Deutschland
Mobil: +49 151 18295538
E-Mail: nghassemi-tabar@deloitte.de



Dr. Sophie Luise Bings
Senior Manager
ESG Governance & Compliance
Düsseldorf, Deutschland
Mobil: +49 151 58072492
E-Mail: sbings@deloitte.de

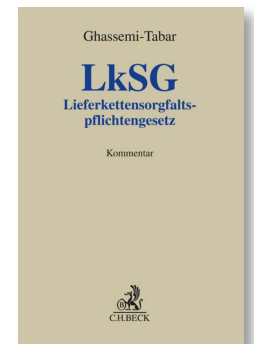
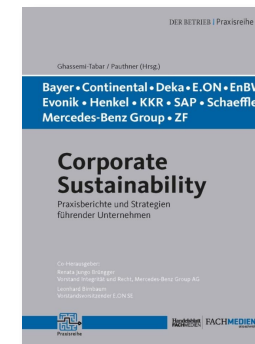
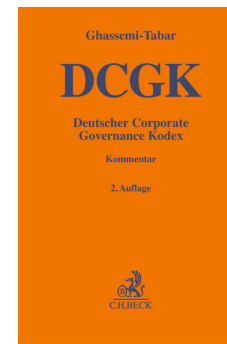
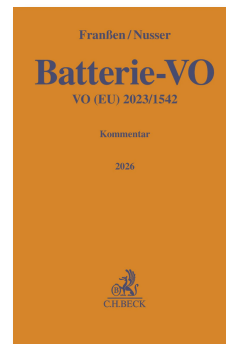
FRANSSEN NUSSE



Dr. Jens Nusser, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Berlin, Deutschland
Mobil: +49 152 29255669
E-Mail: nusser@fn.legal



Vanessa Homann, LL.M.
Rechtsanwältin | Associate
Düsseldorf, Deutschland
Mobil: +49 211 540137770
E-Mail: homann@fn.legal





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

